

Einmalige Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

**15. April 2026, 17:00 Uhr,
im Kurhaus, Freiheitsstraße Nr. 31 in 39012 Meran**

Tagesordnungspunkt 7:

Ernennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2028–2036 und Festsetzung der Vergütung.

für welchen die Bank diesen Bericht der Öffentlichkeit an ihrem eingetragenen Gesellschaftssitz, auf der Website www.volksbank.it und auf der Website www.emarketstorage.com zur Verfügung stellt:

ERLÄUTERNDER BERICHT DES VERWALTUNGSRATS ZUM TAGESORDNUNGSPUNKT 7 einschließlich der vom Aufsichtsrat abgegebenen Empfehlung

Dieser Bericht ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt

Sehr geehrte Aktionäre,

Sie wurden zur ordentlichen Hauptversammlung einberufen, um über Tagesordnungspunkt 7 zu beschließen, betreffend die Erteilung des Auftrags zur gesetzlichen Abschlussprüfung für den Zeitraum 2028–2036 sowie die Festlegung des entsprechenden Honorars.

Mit der Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2027 läuft der Auftrag zur gesetzlichen Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Südtiroler Volksbank AG („Volksbank“ oder die „Bank“) aus, der mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. März 2019 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG S.p.A. (der „ausscheidende Abschlussprüfer“) erteilt wurde.

Die Bank ist der Ansicht, dass die Erteilung des neuen Prüfungsauftrags bereits ein Jahr vor Ablauf des bestehenden Mandats einen angemessenen Übergang zwischen dem ausscheidenden Abschlussprüfer und dem neu zu bestellenden Abschlussprüfer gewährleistet und zugleich die Einhaltung der zur Wahrung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vorgesehenen zeitlichen Grenzen begünstigt, insbesondere der Regelung zum *Cooling-in-Zeitraum*.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Auftrag dem ausscheidenden Abschlussprüfer nicht erneut erteilt werden kann, da mit Ablauf des Geschäftsjahres 2027 der in Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 27. Januar 2010 vorgesehene Neunjahreszeitraum endet, wonach „der Prüfungsauftrag eine Dauer von neun Geschäftsjahren hat und nicht verlängert oder erneut erteilt werden darf, sofern nicht mindestens vier Geschäftsjahre seit der Beendigung des Auftrags vergangen sind“.

Der Aufsichtsrat hat daher gemäß den einschlägigen Vorschriften einen begründeten Vorschlag ausgearbeitet, der zwei mögliche Alternativen für die Erteilung des Auftrags vorsieht und eine Präferenz für eine der beiden Varianten angibt.

Bozen, 20. März 2026

Südtiroler Volksbank AG

Der Präsident des Verwaltungsrats

Lukas Ladurner

BEGRÜNDETER VORSCHLAG DES AUFSICHTSRATS DER SÜDTIROLER VOLKSBANK AG ZUR ERTEILUNG DES AUFTRAGS FÜR DIE GESETZLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG FÜR DEN ZEITRAUM 2028–2036 UND FESTLEGUNG DES ENTSPRECHENDEN HONORARS

Mit der Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2027 läuft der Auftrag zur gesetzlichen Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Südtiroler Volksbank AG („Volksbank“ oder die „Bank“) aus, der mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. März 2019 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG S.p.A. (der „ausscheidende Abschlussprüfer“ oder „KPMG“) erteilt wurde.

Die Bank ist der Ansicht, dass die Vergabe des neuen Prüfungsauftrags ein Jahr vor Ablauf des bestehenden Mandats einen angemessenen Übergang zwischen dem ausscheidenden Abschlussprüfer und dem neu zu bestellenden Abschlussprüfer gewährleistet und zugleich die Einhaltung der zur Wahrung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vorgesehenen zeitlichen Grenzen begünstigt, insbesondere die Regelung zum *Cooling-in-Zeitraum*.

Daher hat die Bank ab dem zweiten Halbjahr 2025 das Verfahren zur Auswahl der neuen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeleitet, der der Auftrag zur gesetzlichen Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2028–2036 sowie zur eingeschränkten Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Geschäftsjahre 2028–2030 gemäß den geltenden Vorschriften übertragen werden soll.

Diese Empfehlung wurde vom Aufsichtsrat in seiner Funktion als „Ausschuss für interne Kontrolle und Abschlussprüfung“ (die „Empfehlung“) gemäß den Vorgaben der geltenden Vorschriften erstellt und richtet sich an die Hauptversammlung der Aktionäre.

1. Anwendbare Rechtsvorschriften

Die unionsrechtlichen Vorschriften zur gesetzlichen Abschlussprüfung wurden zuletzt durch zwei Rechtsakte geändert:

- die Richtlinie 2006/43/EG in der durch die Richtlinie 2014/56/EU geänderten Fassung (die „Richtlinie“) über die Abschlussprüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, umgesetzt durch das Gesetzesdekret Nr. 39 vom 27. Januar 2010 in geltender Fassung (das „Dekret“);
- die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (die „Verordnung“), anwendbar seit dem 17. Juni 2016;
- Gesetzesdekret vom 27. Januar 2010, Nr. 39, in der zuletzt durch das Gesetzesdekret vom 6. September 2024, Nr. 125, sowie durch das Gesetzesdekret vom 9. Februar 2026, Nr. 28, geänderten Fassung.

Die Verordnung weist dem Ausschuss für interne Kontrolle und Abschlussprüfung – im Fall von Unternehmen mit traditionellem Verwaltungssystem gemäß Art. 19 des Dekrets als Kontrollorgan identifiziert – eine zentrale Rolle im Prozess der Ernennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu. Ihm obliegt die Aufgabe, dem Verwaltungsorgan – also dem Verwaltungsrat bei Unternehmen mit traditionellem Verwaltungssystem – eine begründete Empfehlung vorzulegen, damit die Hauptversammlung eine angemessen abgewogene Entscheidung treffen kann.

Diese Empfehlung wurde nach Durchführung des von der Bank eingeleiteten Auswahlverfahrens erstellt, für dessen Durchführung der Aufsichtsrat gemäß Art. 16 Absatz 3 der Verordnung verantwortlich ist.

2. Das Auswahlverfahren

2.1 Festlegung des Auswahlverfahrens

Vorab wird darauf hingewiesen, dass der Auftrag zur gesetzlichen Abschlussprüfung des Jahresabschlusses nicht an den ausscheidenden Wirtschaftsprüfer vergeben werden kann, da mit Ablauf des Geschäftsjahres 2027 die vom Artikel 17 des Dekrets vorgesehene neunjährige Frist endet. Dieser Artikel bestimmt, dass „der Auftrag zur Abschlussprüfung eine Laufzeit von neun Geschäftsjahren hat und nicht verlängert oder erneut vergeben werden kann, es sei denn, es sind mindestens vier Geschäftsjahre seit dem Ausscheiden vergangen“. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat für die Durchführung des Auswahlverfahrens der

operativen Unterstützung des Verantwortlichen für die Erstellung der Rechnungslegungsunterlagen des Unternehmens („Verantwortlicher“, dem auch der Bereich Planung, Verwaltung und Bilanzierung unterstellt ist) sowie, sofern als notwendig und/oder zweckmäßig erachtet, weiterer Unternehmensbereiche bedient.

2.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Einleitend hat die Bank in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Bewertung vorgenommen, die der Identifizierung jener Wirtschaftsprüfungsgesellschaften diene, an die das Einladungsschreiben (wie nachstehend definiert) zu richten war, und zwar auf Grundlage der folgenden Kriterien:

- spezifische fachliche Erfahrung in den Tätigkeitsbereichen, in denen die Bank operiert, nachgewiesen durch die laufende oder kürzlich ausgeübte Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung bei Unternehmen, die hinsichtlich Größe und Struktur mit der Volksbank vergleichbar sind;
- Zugehörigkeit zu einem internationalen Netzwerk von erstklassigem Ansehen, das eine angemessene fachliche und technische Unterstützung gewährleisten kann;
- angemessene Dimensionierung der Gesellschaft im geografischen Gebiet, in dem die Bank tätig ist;
- prozentualer Anteil der aus der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (EIP) erzielten Umsatzerlöse am Gesamtumsatz.

Die oben genannten Kriterien wurden auf die im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragenen Prüfungsgesellschaften angewandt, aus welchem ausgeschlossen wurden:

- KPMG S.p.A.;
- Gesellschaften mit einer anderen Rechtsform als der Aktiengesellschaft, da deren unternehmerisches und vermögensbezogenes Risikoprofil in der Regel als nicht angemessen erachtet wird;
- Gesellschaften, bei denen sich auf Grundlage der auf den jeweiligen Internetseiten verfügbaren Informationen ergibt, dass die gesetzliche Abschlussprüfung nicht die Haupttätigkeit darstellt.

Am Ende dieser Vorprüfungsphase wurden folgende Gesellschaften identifiziert: Deloitte & Touche S.p.A., EY S.p.A., PwC S.p.A., BDO Italia S.p.A., Baker Tilly Revisa S.p.A., Crowe Bonpani S.p.A., Mazars Italia S.p.A., PKF Italia S.p.A., RIA Grant Thornton S.p.A. sowie RSM Società di Revisione e Organizzazione Contabile S.p.A.

Am 28. November 2025 hat die Bank den vorgenannten Gesellschaften ein Einladungsschreiben (nachfolgend das „Einladungsschreiben“) übermittelt und sie aufgefordert:

- ihr Interesse an der Teilnahme am gegenständlichen Auswahlverfahren durch Rücksendung des ordnungsgemäß unterzeichneten Einladungsschreibens zu bestätigen;
- ein Angebot (jeweils ein „Angebot“, gemeinsam die „Angebote“) für die Erbringung der Abschlussprüfungsleistungen zugunsten der Bank für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2028 bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2036 endende Geschäftsjahr vorzulegen.

Das Einladungsschreiben wurde unter Angabe folgender Inhalte erstellt:

- der zur Erlangung eines Verständnisses der operativen Tätigkeit der Bank sowie der Art der geforderten Leistungen erforderlichen Informationen;
- der Auswahlkriterien für die Bewertung der Angebote, die gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung nach Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung ausgestaltet sind; sowie
- der weiteren Bestimmungen und Fristen des Auswahlverfahrens.

Unbeschadet der anfänglichen Auswahl der Empfänger des Einladungsschreibens wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme am Auswahlverfahren in keiner Weise für Prüfungsgesellschaften ausgeschlossen war, die im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 15% ihrer gesamten Prüfungshonorare aus der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse in Italien erzielt haben.

2.3 Bestandteile der Angebote für die Anwendung der Auswahlkriterien

Vor Einleitung des Auswahlverfahrens hat die Bank in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat durch die Festlegung der für die Angebotsabgabe erforderlichen Informationen klare und objektive Auswahlkriterien definiert, um ein Verfahren zu gewährleisten, das durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Tätigkeiten sowie der getroffenen Entscheidungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurde beabsichtigt, sowohl (A) qualitative Elemente zu berücksichtigen, wie etwa (i) die Kenntnis der Bank und des geografischen Gebiets, in dem sie tätig ist; (ii) die Merkmale der Prüfungsgesellschaft und ihres Netzwerks; (iii) den vorgeschlagenen methodischen Ansatz; sowie (iv) die Zusammensetzung des Prüfungsteams; als auch (B) quantitative Elemente, wie die Aufteilung des gesamten Stundenkontingents, die insgesamt vorgesehenen Stunden sowie die Angemessenheit der wirtschaftlichen Komponenten im Verhältnis zur Komplexität und zu den Merkmalen der Bank.

Die Auswahlkriterien wurden gesamthaft für die Bewertung der Angebote im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abschlussprüfung des Jahresabschlusses sowie der prüferischen Durchsicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung herangezogen.

2.3.1 *Verwaltungsabschnitt – Kenntnis der Bank*

Dieser Abschnitt umfasst Informationen, die für die Bewertung und Überprüfung der Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsauftrags sowie für die Feststellung eines etwaigen Bestehens von Unvereinbarkeits- oder Inkompatibilitätssituationen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung relevant sind, insbesondere:

- bestehende und künftig bereits vereinbarte Beratungsmandate bzw. professionelle Dienstleistungen;
- das Vorliegen etwaiger Unvereinbarkeitsgründe, die die künftige Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers beeinträchtigen könnten;
- Risiken im Hinblick auf die künftige Einhaltung der in Art. 10-bis und 10-ter des Dekrets vorgesehenen Bedingungen, die Fähigkeit zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Art. 10-quater, 10-quinquies und 26-bis des Dekrets, sowie das Vorliegen der fachlichen Kompetenzen und Kapazitäten zur Durchführung der im Einladungsschreiben beschriebenen Prüfungstätigkeiten, einschließlich der Einhaltung sämtlicher weiterer in der Verordnung vorgesehener Bedingungen;
- Ergebnisse und Schlussfolgerungen etwaiger Mitteilungen an die kandidierenden Prüfungsgesellschaften gemäß Art. 26 Abs. 8 der Verordnung, die von der zuständigen Behörde gemäß Art. 28 Buchstabe d) veröffentlicht wurden.

2.3.2 *Allgemeiner Abschnitt – Merkmale der Prüfungsgesellschaft und ihres Netzwerks*

Dieser Abschnitt betrifft Informationen zu den allgemeinen strukturellen Merkmalen der anbietenden Prüfungsgesellschaft, insbesondere:

- Geschäftsmodell, Corporate-Governance-System und Jahresabschluss;
- technische Strukturen und Kompetenzzentren in Italien sowie deren Beziehungen zu den technischen Strukturen und internationalen Kompetenzzentren der jeweiligen Netzwerke;
- wichtigste Prüfungsmandate bei börsennotierten Gesellschaften im italienischen Bankensektor sowie bei europäischen Bankengruppen unter direkter Aufsicht der EZB;
- Auflistung und Art der Mandate zur Unterstützung der EZB und der Banca d'Italia im Rahmen von Asset Quality Review-Tätigkeiten sowie Nachweise über bestehende Beziehungen zu EZB/SSM;
- Präsenz von Vertretern der Prüfungsgesellschaft in institutionellen und verbandlichen Gremien in Italien und im Ausland;
- Kenntnis des geografischen Tätigkeitsgebiets der Bank, auch erworben durch die Durchführung von Audit- und Non-Audit-Mandaten

2.3.3 *Methodischer Ansatz – Technischer Abschnitt*

Dieser Abschnitt umfasst Informationen zum Prüfungsprozess, die für die Bewertung des Grades an Fachlichkeit, Automatisierung und strategischer Ausrichtung maßgeblich sind, insbesondere:

- Prüfungsstrategie und Prüfungsplan, einschließlich der Methodik zur Erstellung des Plans, mit besonderem Fokus auf als kritisch identifizierte Abschlussbereiche sowie auf eingesetzte unterstützende Instrumente;
- Modalitäten der Interaktion mit Unternehmens- und Kontrollfunktionen (z. B. Kontaktformen mit geeigneten Fachpersonen, Kommunikationsprozesse, Häufigkeit und Art der Treffen mit dem Aufsichtsrat);
- Plan zur Steuerung der Übergangs- bzw. Hand-over-Phase mit dem ausscheidenden Wirtschaftsprüfer;
- Verfahren zur Analyse und Identifikation des Prüfungsrisikos sowie zur Definition der Prüfungspläne;
- internes Qualitätskontrollsystem sowie Schulungs- und Anreizsysteme für das Personal;
- interne Regelungen und Überwachungsprozesse zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

2.3.4 *Zusammensetzung des Prüfungsteams – Beruflicher Abschnitt*

Dieser Abschnitt betrifft Informationen über das für den Prüfungsauftrag vorgesehene Team – direkt oder unterstützend –, die eine Bewertung von Professionalität, Seniorität, Beziehungsebene und Verfügbarkeit ermöglichen, insbesondere:

- Zusammensetzung des tatsächlich eingesetzten Prüfungsteams;
- Erfahrung im Finanzsektor, insbesondere der Partner, Manager und einsetzbaren Spezialisten;
- Namen und Lebensläufe der Spezialisten in den Bereichen: Internationale Rechnungslegungsstandards; Capital Market; Treasury & Finance; Steuerbereich; Normen und Regulierung; Information Technology und ITGC;
- Grad der Kenntnis der Bank durch die im Prüfungsauftrag eingesetzten Partner und Manager.

2.3.5 *Wirtschaftlicher Abschnitt*

Dieser Abschnitt umfasst Informationen zum beruflichen Standard sowie zum Einsatz von Ressourcen und Mitteln, insbesondere:

- Anzahl der vorgesehenen Prüfungsstunden, auch in Bezug auf die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche;
- qualitative und quantitative Zusammensetzung der Teams sowie der einzelnen vorgesehenen Fachprofile;
- Verfügbarkeit, Einsatz und Erfahrung im Bankensektor – insbesondere der Partner, Manager und Spezialisten – im Hinblick auf die Anforderungen der verschiedenen operativen Bereiche.

Darüber hinaus wird präzisiert, dass den Teilnehmern am Auswahlverfahren bestimmte technische Vorgaben für die Preisgestaltung auferlegt wurden, um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten; insbesondere:

- als optimales Mindestniveau wurde festgelegt, dass der verantwortliche Partner mindestens 10 % und Manager sowie Spezialisten zusammen mindestens 35 % der Gesamtleistung des Prüfungsteams abdecken;
- ein Stundenaufwand wurde als nicht angemessen erachtet, wenn er – bei gleichem Prüfungsumfang – unter dem vom ausscheidenden Wirtschaftsprüfer eingesetzten Stundenvolumen liegt.

2.4 Durchführung des Auswahlverfahrens

Bis zum 12. Dezember 2025 haben die folgenden Gesellschaften ihr Interesse an der Teilnahme am Auswahlverfahren bekundet: Deloitte & Touche S.p.A., EY S.p.A., PwC S.p.A., BDO Italia S.p.A., Crowe Bonpani S.p.A., Mazars Italia S.p.A. sowie RIA Grant Thornton S.p.A..

Bis zum 16. Januar 2026 sind bei der Bank die Angebote von Deloitte & Touche S.p.A., EY S.p.A., PwC S.p.A., Crowe Bompani S.p.A., Mazars Italia S.p.A. und RIA Grant Thornton S.p.A. (die „ anbietenden Gesellschaften“) eingegangen, ergänzt um die angeforderten Informations- und Unterlagenbeigaben. BDO Italia S.p.A. hat auf die Abgabe eines Angebots verzichtet.

Auf Grundlage der eingegangenen Unterlagen und unter Berücksichtigung der Bewertungsmaßstäbe (wie nachstehend definiert) hat der Aufsichtsrat: (i) im Rahmen eigens anberaumter kollegialer Sitzungen sowie (ii) auf der Grundlage vertiefender, kollegial geteilter Analysen die Angebote im Einzelnen bewertet, indem er für jeden der vorgesehenen Abschnitte die jeweiligen unterscheidenden und qualifizierenden Merkmale der einzelnen Angebote geprüft hat.

Insbesondere wurden in dieser Phase, mit Unterstützung des Leiters für die Rechnungslegung, Informationen zu den qualitativen und quantitativen Aspekten der Beratungs- und sonstigen Leistungsbeziehungen erhoben, die mit den anbietenden Gesellschaften sowie mit den übrigen Gesellschaften der jeweiligen Netzwerke bestehen, auch zum Zweck der Bewertung sämtlicher möglicher gegenwärtiger und zukünftiger Risiken im Hinblick auf Objektivität und Unabhängigkeit.

Die durchgeführten Analysen berücksichtigten ferner die Vorgaben und/oder Hinweise der Aufsichtsbehörden im Bereich der gesetzlichen Wirtschaftsprüfung (insbesondere in Bezug auf Unabhängigkeit sowie auf die fachliche Qualifikation und Zusammensetzung der Prüfungsteams) sowie die vom Leiter für die Rechnungslegung zur Verfügung gestellten Informationen und Erfahrungsdaten.

Die Auswertung der Angebote und der zusätzlich erhaltenen Informationen hat unter anderem ergeben, dass:

- i. die in den Angeboten dargestellten Modalitäten der Prüfungsdurchführung – auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Stunden und der eingesetzten fachlichen Ressourcen – insgesamt als angemessen im Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität des Prüfungsauftrags anzusehen sind;
- ii. sämtliche Angebote eine spezifische und begründete Erklärung enthalten, mit der sich die anbietenden Gesellschaften verpflichten, das Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Unabhängigkeitsanforderungen nachzuweisen, insbesondere unter Bezugnahme auf die Artikel 10 und 17 des Gesetzesdekrets, in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften; und
- iii. alle anbietenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – wenn auch mit unterschiedlichen Ausprägungen und Niveaus – über eine Organisation sowie über eine fachliche und technische Eignung verfügen, die den Dimensionen und der Komplexität des Prüfungsauftrags entsprechen, im Sinne der Artikel 10-bis, 10-ter, 10-quater und 10-quinquies des Gesetzesdekrets, und zudem die in der Verordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

3. Bewertungskriterien

Wie angegeben und folglich auch im Einladungsschreiben wiedergegeben, wurde für die Zwecke der vorliegenden Empfehlung beabsichtigt, sowohl qualitative als auch quantitative Elemente angemessen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen wurden bei der Bewertung der aufgrund des Einladungsschreibens sowie der Vorlage der Angebote übermittelten Informationen auf die vorab festgelegten Auswahlkriterien die folgenden Gewichtungparameter angewandt:

- Qualitative Aspekte: 60%
 - i) Kenntnis der Gruppe: 15 %
 - ii) Bewertung der Prüfungsgesellschaft und ihres Netzwerks: 15 %
 - iii) Bewertung des methodischen Ansatzes: 15 %
 - iv) Bewertung des Prüfungsteams: 15 %
- Quantitative Aspekte: 40%

Im Rahmen der quantitativen Aspekte wurde insbesondere auch der Aufteilung des gesamten Stundenkontingents nach Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen, der Höhe sowie der Berechnungsmethodik der Spesen, dem wirtschaftlichen Verhältnis zwischen den verschiedenen Rollen, den durchschnittlichen

Stundensätzen sowie den für sonstige zusammenhängende Leistungen verlangten Vergütungen Bedeutung beigemessen.

Konkret erfolgte das Bewertungsverfahren, indem (i) zunächst jeder einzelnen Position innerhalb der Makrokategorien (wie vorstehend dargestellt) eine Punktezahl zugewiesen wurde, die auf einer subjektiven Bewertung der jeweils als relevant erachteten Einzelprofile beruhte, und (ii) anschließend die auf diese Weise erzielten Ergebnisse zusammengeführt und miteinander verglichen wurden.

Der Aufsichtsrat hat sich für die Anwendung eines derartigen Bewertungsverfahrens entschieden, im Bewusstsein der bedeutsamen Rolle, die er im Verfahren zur Bestellung des gesetzlichen Wirtschaftsprüfers innehat, um jeden einzelnen relevanten Aspekt gesondert analysieren und bewerten zu können und diesen anschließend auch im Gesamtzusammenhang einzuordnen und zu würdigen. In diesem Sinne wurde versucht, sämtliche im Bewertungsprozess einbezogenen Faktoren so gegeneinander abzuwägen, dass die Endpunktzahlen die von der Bank identifizierten spezifischen Anforderungen möglichst getreu widerspiegeln. Die Stellungnahme ist daher Ausdruck eines Bewertungsprozesses, der als Ganzes zu betrachten ist und eine Würdigung aller hervorgetretenen qualitativen und quantitativen Aspekte einschließt.

4. Bewertung der Angebote

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sowie des Ergebnisses des oben dargestellten Gewichtungs- und Abwägungsverfahrens hat der Aufsichtsrat die nachstehenden Bewertungen der Angebote vorgenommen.

Vorab ergibt sich aus der eingegangenen Dokumentation, dass die anbietenden Gesellschaften sämtlich dadurch gekennzeichnet sind, internationalen Netzwerken von primärem Rang anzugehören, die sich durch hohe Qualitäts- und Professionalitätsstandards der erbrachten Dienstleistungen auszeichnen.

4.1 Qualitative Aspekte

Kenntnis der Bank: Im Rahmen dieses Bewertungsbereichs wurde besonderes Augenmerk auf die Kenntnis der Bank gelegt, die die anbietenden Gesellschaften in der Vergangenheit erworben haben, insbesondere durch die Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen (Non-Audit-Leistungen), sowie auf die Rotation der Wirtschaftsprüfer und auf das Volumen der in jüngerer Zeit erbrachten Leistungen.

Bewertung der Prüfungsgesellschaft und ihres Netzwerks: berücksichtigt wurde die von den anbietenden Gesellschaften erworbene Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung italienischer Unternehmen des Finanzsektors sowie von Banken mit einer Größenordnung, organisatorischen Struktur und operativen Komplexität, die mit jener der Volksbank vergleichbar sind. In diesem Bewertungsbereich wurde zudem der Prüfung laufender und/oder auslaufender Mandate, der – auch lokalen – Präsenz des Netzwerks und der IFRS-Practices sowie der laufenden Tätigkeiten im Bereich der Bankenaufsicht besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Bewertung des Prüfungsteams: Alle von den anbietenden Gesellschaften vorgeschlagenen Arbeitsteams bestehen aus Ressourcen mit soliden fachlichen Kompetenzen und umfangreicher Erfahrung im Sektor. Innerhalb dieses Bewertungsbereichs wurde ein besonderer Fokus auf die Bewertung des Profils des verantwortlichen Partners sowie der den spezialisierten Bereichen zugeordneten Teams gelegt (Internationale Rechnungslegungsstandards; Capital Market, Treasury & Finance; Steuerbereich; Normen und Regulierung; Information Technology und ITGC).

Bewertung des methodischen Ansatzes: Im Rahmen des methodischen Ansatzes wurden bestimmte charakteristische Elemente positiv bewertet, wie insbesondere der Einsatz von Data-Analytics-Techniken und Audit-Analytics-Prozessen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass alle anbietenden Gesellschaften Systeme und Prozesse entwickelt und implementiert haben, die der Erhebung und Verarbeitung großer Daten- und Informationsmengen dienen, um Prüfungsrisiken zu identifizieren und zu analysieren sowie die spezifischen Prüfungsansätze und Audit- und Prüfungspläne entsprechend auszurichten.

4.2 Quantitative Aspekte

Unter quantitativem Gesichtspunkt liegen die von den anbietenden Gesellschaften in den eingegangenen Angeboten angegebenen Gesamtkosten im Einklang mit den Erwartungen der Bank, wenn auch mit einigen signifikanten Unterschieden in Bezug auf den geschätzten Stundenumfang sowie die angewandten Stundensätze (hourly rates).

4.3 Vergebene Punktzahlen

Auf Grundlage der durchgeführten und zuvor beschriebenen Aktivitäten wurde folgende Rangliste festgelegt:

1. Deloitte & Touche S.p.A.
2. EY S.p.A.
3. PwC S.p.A.
4. RIA Grant Thornton S.p.A.
5. Mazars Italia S.p.A.
6. Crowe Bompani S.p.A.

Bezüglich der beiden genannten Gesellschaften wird die Übersicht der Endpunktzahlen dargestellt:

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Punktezahl
Deloitte & Touche S.p.A.	0,96
Ernst & Young S.p.A.	0,94

Im Anschluss werden, auch im Hinblick auf die von der Hauptversammlung zu treffende Beschlüsse, die wichtigsten Bestandteile der eingegangenen Angebote der beiden vorgeschlagenen Gesellschaften dargestellt.

Deloitte & Touche S.p.A.

	Stunden	Honorar
(in Euro)		
(1) Gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Artikel 14 Absatz 1, Buchstabe a) des Dekrets	670	39.950
(2) Abgabe einer Stellungnahme zur Übereinstimmung des Lageberichts und bestimmter spezifischer Informationen im Bericht über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse mit den Inhalten des Jahresabschlusses sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	85	5.042
(3) Überprüfung während des Geschäftsjahres der ordnungsgemäßen Führung der Sozialbuchhaltung und der korrekten Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Buchhaltungsunterlagen gemäß Artikel 14 Absatz 1, Buchstabe b) des Dekrets	190	10.495
(4) Prüfungen im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Steuererklärungen	22	1.142
(5) Prüfungen im Zusammenhang mit der Berechnung des Beitrags zum Nationalen Garantiefonds	22	1.142
(6) Bestätigung der von den Intermediären ergriffenen Maßnahmen, die Kunden Dienstleistungen und Investmenttätigkeiten anbieten, gemäß Artikel 23 Absatz 7 der Durchführungsverordnung zu den Artikeln 4-undecies und 6, Absatz 1, Buchstaben b) und c-bis), des Gesetzesdekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58 ("TUF"), angenommen durch Beschluss der Banca d'Italia vom 5. Dezember 2019 ("Mifid II").	345	20.190
Gesamt	1.334	77.961

Die Honorare werden angepasst, um den eventuellen Veränderungen der Tarife Rechnung zu tragen; die jährliche Anpassung entspricht dem prozentualen Veränderungswert des ISTAT-Index für die Lebenshaltungskosten (Basis: Monat April 2026) und findet ab der Prüfung des Jahresabschlusses und des verkürzten Halbjahresabschlusses des Geschäftsjahres 2028 sowie ab der für das Geschäftsjahr 2028 vorgesehenen Tätigkeit zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung Anwendung.

Sollten wesentliche Umstände eintreten, die im Vergleich zu den in diesem Angebot zugrunde gelegten Annahmen zu einem erhöhten Zeitaufwand führen, wie beispielsweise – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Änderungen der Struktur und Größe der Bank, Anpassungen der im Rahmen des internen Kontrollsystems eingerichteten Vorkehrungen, rechtliche, rechnungslegungs- und/oder prüfungsbezogene Änderungen, die Durchführung komplexer Transaktionen durch die Bank, zusätzliche Prüfungshandlungen oder weitere mit der Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung verbundene Verpflichtungen, etwa infolge von Anforderungen seitens der Aufsichtsbehörden nach Besprechungen, Auskünften oder Unterlagen, sowie etwaige zusätzliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit von anderen Abschlussprüfern geprüften Gesellschaften, werden wir Sie über die daraus resultierenden Anpassungen der Honorare informieren. Entsprechend werden die Honorare proportional reduziert, sofern der tatsächlich erforderliche Zeitaufwand geringer ausfällt als ursprünglich veranschlagt.

Zu den in den vorstehenden Tabellen dargestellten Honoraren kommen die Erstattungen der im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit angefallenen Auslagen hinzu, wie insbesondere Aufwendungen für auswärtige Aufenthalte und Reisen, Nebenkosten im Zusammenhang mit der eingesetzten Technologie (Datenbanken, Software usw.) sowie Sekretariats- und Kommunikationsleistungen in pauschaler Höhe von 5 % der der Bank insgesamt in Rechnung gestellten Honorare; hinzu kommen gegebenenfalls der gemäß Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724, in geltender Fassung, geschuldete Aufsichtsbeitrag an die Consob sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

EY S.p.A.

(in Euro)	Stunden	Honorar
(1) Gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Artikel 14 Absatz 1, Buchstabe a) des Dekrets	1.200	71.000
(2) Abgabe einer Stellungnahme zur Übereinstimmung des Lageberichts und bestimmter spezifischer Informationen im Bericht über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse mit den Inhalten des Jahresabschlusses sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	40	2.400
(3) Überprüfung während des Geschäftsjahres der ordnungsgemäßen Führung der Sozialbuchhaltung und der korrekten Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Buchhaltungsunterlagen gemäß Artikel 14 Absatz 1, Buchstabe b) des Dekrets	240	14.200
(4) Prüfungen im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Steuererklärungen	60	3.500
(5) Prüfungen im Zusammenhang mit der Berechnung des Beitrags zum Nationalen Garantiefonds	40	2.400
(6) Bestätigung der von den Intermediären ergriffenen Maßnahmen, die Kunden Dienstleistungen und Investmenttätigkeiten anbieten, gemäß Artikel 23 Absatz 7 der Durchführungsverordnung zu den Artikeln 4-undecies und 6, Absatz 1, Buchstaben b) und c-bis), des Gesetzesdekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58 ("TUF"), angenommen durch Beschluss der Banca d'Italia vom 5. Dezember 2019 ("Mifid II").	330	19.500
Gesamt	1.910	113.000

Die in diesem Angebot geschätzten Zeitaufwände und Honorare können überprüft und angepasst werden, sofern Umstände eintreten, die bei der Festlegung der in diesem Angebot angegebenen Honorarschätzung nicht berücksichtigt wurden und die zu einem erhöhten Zeitaufwand, zu einer Änderung des Ressourceneinsatzes oder zum Einsatz interner oder externer Experten des EY-Netzwerks bzw. zusätzlicher spezialisierter Ressourcen gegenüber den in diesem Beauftragungsangebot veranschlagten führen. Beispielfhaft seien genannt: Änderungen in der Zusammensetzung der Unternehmensleitung, der Art oder des

Umfangs der Geschäftstätigkeit, Anpassungen der Systeme und/oder der im Rahmen des internen Kontrollsystems eingerichteten Kontrollmechanismen, wesentliche Veränderungen der Eigentümerstruktur, Änderungen der gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die das Unternehmen oder die Abschlussprüfung betreffen, Änderungen des für die Rechnungslegung angewandten Regelwerks der Finanzberichterstattung, Änderungen der Prüfungsstandards sowie der berufs- und standesrechtlichen Vorschriften für die Abschlussprüfung, Änderungen sonstiger Vorschriften zu Offenlegungspflichten, die Durchführung komplexer Transaktionen, das Auftreten von situationsbedingten Unsicherheiten oder Umständen, die auf Betrug oder einen Betrugsverdacht hindeuten könnten, Verzögerungen bei der Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen sowie zusätzliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit etwaigen Bestandteilen (Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften), die von anderen Abschlussprüfern geprüft werden.

Zur Bestimmung der Wesentlichkeit wird die Anpassung unter Berücksichtigung einer Mindestfreigrenze von 15 % der jeweils vorgesehenen Honorare vorgenommen.

Darüber hinaus ist eine jährliche Anpassung der Vergütungen entsprechend der prozentualen Veränderung des jährlichen ISTAT-Index für die Lebenshaltungskosten vorgesehen.

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit anfallenden Auslagen, wie insbesondere Kosten für auswärtige Aufenthalte und Reisen, Nebenkosten im Zusammenhang mit der eingesetzten Technologie (Datenbanken, Software usw.) sowie Sekretariats- und Kommunikationsleistungen, werden bis zu einer Höchstgrenze von 5 % der gesamten Honorare in Rechnung gestellt.

Derzeit sind keine weiteren Kosten vorgesehen, mit Ausnahme des CONSOB-Aufsichtsbeitrags, der auf Grundlage der von der CONSOB übermittelten Mitteilungen festgelegt wird, sowie etwaiger weiterer Beiträge und/oder Kosten, die der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auferlegt werden und die in der Höhe der von EY getragenen Aufwendungen weiterverrechnet werden.

Auf den Gesamtbetrag der Honorare wird die gesetzliche Mehrwertsteuer angewendet.

5. Empfehlung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat:

- auf der Grundlage des durchgeführten Verfahrens, der eingegangenen Angebote, der vorgenommenen Bewertungen sowie der daraus resultierenden Ergebnisse;
- unter Berücksichtigung, dass Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung vorsieht, dass die begründete Empfehlung des Aufsichtsrates mindestens zwei mögliche Alternativen für die Erteilung des Prüfungsauftrags enthalten muss, um die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen;
- in Anbetracht dessen, dass derselbe Artikel 16 Absatz 2 den Aufsichtsrat verpflichtet, eine ordnungsgemäß und sachgerecht begründete Präferenz zum Ausdruck zu bringen.

EMPFIEHLT

dem Verwaltungsrat, der Hauptversammlung der Aktionäre vorzuschlagen, den Auftrag für die gesetzliche Wirtschaftsprüfung der Südtiroler Volksbank AG für die Geschäftsjahre 2028–2036 entweder an die Gesellschaft Deloitte & Touche S.p.A. oder an die Gesellschaft EY S.p.A. zu vergeben.

Die wirtschaftlichen Bedingungen und die wichtigsten Vertragsbedingungen in Bezug auf die genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind in Abschnitt 4.3 aufgeführt. Zwischen den beiden Gesellschaften

BRINGT DER AUFSICHTSRAT SEINE PRÄFERENZ

zugunsten der Gesellschaft Deloitte & Touche S.p.A. zum Ausdruck, da diese im Anschluss an das Bewertungsverfahren der Angebote die höchste Punktzahl erzielt hat und daher als für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags am besten geeignet sowie als mit den festgestellten Anforderungen der Bank in Einklang stehend erachtet wird.

6. Erklärungen

Der Aufsichtsrat der Südtiroler Volksbank AG erklärt in seiner Eigenschaft als Ausschuss für interne Kontrolle und Wirtschaftsprüfung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung, dass die vorliegende Empfehlung nicht von Dritten beeinflusst wurde und dass keine der in Artikel 6 der Verordnung vorgesehenen Klauseln angewandt wurde.

Bozen, 19. März 2026

DER AUFSICHTSRAT

Dr. Georg Hesse, Präsident

Dr.in Rosella Cazzulani, ordentliches Mitglied

Dr.in Cinzia Giaretta, ordentliches Mitglied

BESCHLUSSVORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen werden Sie eingeladen, über die nachstehenden Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkt 7

„Erteilung des Auftrags zur gesetzlichen Abschlussprüfung für die Geschäftsjahre 2028–2036 und Festlegung des entsprechenden Honorars“ zu beschließen:

“Die Ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank AG, in Kenntnis dessen, dass mit der Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2027 der der Prüfungsgesellschaft KPMG S.p.A. mit Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre vom 30. März 2019 erteilte Auftrag zur gesetzlichen Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Südtiroler Volksbank AG ausläuft, nach Prüfung des Vorschlags des Verwaltungsrates einschließlich der vom Aufsichtsrat in seiner Funktion als ‚Ausschuss für interne Kontrolle und Abschlussprüfung‘ abgegebenen Empfehlung,

beschließt:

der Gesellschaft Deloitte & Touche S.p.A. den Auftrag zur gesetzlichen Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse der Südtiroler Volksbank AG für die Geschäftsjahre 2028–2036 zu erteilen, vorbehaltlich etwaiger Gründe für eine vorzeitige Beendigung, zu den Bedingungen und Konditionen des von der genannten Prüfungsgesellschaft unterbreiteten Angebots, dessen wirtschaftliche Eckdaten in der den Aktionären vorgelegten Verwaltungsratsberichterstattung zusammengefasst sind;

dem Präsidenten des Verwaltungsrates Vollmacht zu erteilen, auch mittels Bevollmächtigter, alle erforderlichen, notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses zu ergreifen sowie die damit verbundenen und erforderlichen Formalitäten bei den zuständigen Organen und/oder Behörden zu erfüllen, mit der Befugnis, etwaige nicht wesentliche Änderungen vorzunehmen, die hierfür erforderlich sein sollten, und allgemein alles zu tun, was für die vollständige Durchführung der Beschlüsse notwendig oder zweckmäßig ist, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Für den Fall, dass der vorstehende Beschlussvorschlag im Ergebnis der entsprechenden Abstimmung nicht genehmigt werden sollte, unterbreitet der Verwaltungsrat der Hauptversammlung daher hilfsweise den folgenden Beschlussvorschlag:

“Die Ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank AG, in Kenntnis dessen, dass mit der Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2027 der der Prüfungsgesellschaft KPMG S.p.A. mit Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre vom 30. März 2019 erteilte Auftrag zur gesetzlichen Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Südtiroler Volksbank AG ausläuft, nach Prüfung des Vorschlags des Verwaltungsrates einschließlich der vom Aufsichtsrat in seiner Funktion als ‚Ausschuss für interne Kontrolle und Abschlussprüfung‘ abgegebenen Empfehlung,

beschließt:

der Gesellschaft EY S.p.A. den Auftrag zur gesetzlichen Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse der Südtiroler Volksbank AG für die Geschäftsjahre 2028–2036 zu erteilen, vorbehaltlich etwaiger Gründe für eine vorzeitige Beendigung, zu den Bedingungen und Konditionen des von der genannten Prüfungsgesellschaft unterbreiteten Angebots, dessen wirtschaftliche Eckdaten in der den Aktionären vorgelegten Verwaltungsratsberichterstattung zusammengefasst sind;

dem Präsidenten des Verwaltungsrates Vollmacht zu erteilen, auch mittels Bevollmächtigter, alle erforderlichen, notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses zu ergreifen sowie die damit verbundenen und erforderlichen Formalitäten bei den zuständigen Organen und/oder Behörden zu erfüllen, mit der Befugnis, etwaige nicht wesentliche Änderungen vorzunehmen, die hierfür erforderlich sein sollten, und allgemein alles zu tun, was für die vollständige Durchführung der Beschlüsse notwendig oder zweckmäßig ist, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Dieses Dokument ist auf der Website der www.volksbank.it verfügbar und wird auf der Website der www.emarketstorage.com veröffentlicht (Speicher- und Archivierungssystem, verwaltet von Teleborsa srl und genehmigt von CONSOB).

Bozen, 20. März 2026

Südtiroler Volksbank AG

Der Präsident des Verwaltungsrats

Lukas Ladurner